

Satzung
über die Benutzung der Sporthalle
der Gemeinde Ostseebad Prerow
(Benutzersatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg — Vorpommern (Kommunalverfassung —KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg — Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V S. 146) hat die Gemeindevertretung Ostseebad Prerow auf ihrer Sitzung am 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Prerow stellt die Sporthalle der Schule in der Gemeinde für die sportliche Ausbildung der örtlichen Schule sowie für den Vereins- und Freizeitsport zur Verfügung. Sie kann den Sport treibenden Vereinen und Verbänden der Gemeinde Ostseebad Prerow auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs die Benutzung der Halle für sportliche Zwecke gestatten. Die Bereitstellung der Halle für sportliche Veranstaltungen anderer Gruppen kann durch Genehmigung des Bürgermeisters ermöglicht werden.
- (2) Sie kann die Zulassung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen. Dazu zählen insbesondere eine verantwortliche Leitung und ein sportgerechter Übungsbetrieb.
- (3) Die Nutzung der Turnhalle wird dem Antragsteller nur dann gestattet werden, wenn er die Benutzungsordnung als für sich verbindlich anerkennt. Der Antragsteller wird - vorausgesetzt eine Genehmigung für die zugelassenen Sportarten wurde erteilt - im Folgenden als Berechtigter bezeichnet.

§ 2
Pflichten der Nutzer

- (1) Die Berechtigten haben zu allen Benutzungszeiten einen volljährigen verantwortlichen Übungsleiter einzuteilen, der für ein sportgerechtes Verhalten zu sorgen hat. Die Hallenräume selbst dürfen erst in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters betreten werden.
- (2) Der Übungsleiter hat in einem in der Halle befindlichen Nachweisbuch die Benutzung der Halle nach Zeit und Anzahl der Übungsteilnehmer zu vermerken und zu bestätigen.
- (3) Die Nutzung ist gem. § 5 kostenpflichtig in Verbindung mit der Anlage 1 der Satzung.

§ 3
Verhaltensregelungen

- (1) Das Betreten der Turnhalle zu sportlichen Veranstaltungen ist Sporttreibenden nur in Turnschuhen gestattet, die auf dem Fußboden der Turnhalle keine Kratzer oder Schleifspuren hinterlassen.
- (2) Die Sporthalle erfüllt in vielen Belangen nicht die sicherheitstechnischen Anforderungen der **DIN 18032 Sporthallen**. Auf Grund des Bestandsschutzes kann sie **mit Ausnahme von Ballsportarten mit Wettkampfcharakter (dazu zählen u. a. Fuß-, Hand- und Basketball)** weiterhin genutzt werden. Die Berechtigten haben zu gewährleisten, dass entsprechende Sportarten nicht ausgeübt werden.
- (3) Die Berechtigten können zu ihren Übungsstunden oder Wettkämpfen Zuschauer zulassen. Der Aufenthalt der Zuschauer ist nur in den Bereichen zulässig, die ihnen die Berechtigten jeweils

zuweisen.

- (4) Die Gemeinde kann hier verbindliche Regelungen vorgeben.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeit ist in der Genehmigung angegeben.
- (2) Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung gesperrt werden.
- (3) In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen, Waschen, Duschen, Umkleiden usw. enthalten. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude und Sportplätze mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit ordnungsgemäß geräumt sind.

§ 5 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sportstätte wird eine Gebühr erhoben. Grundlage für die Gebührenberechnung ist die genehmigte Nutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen eventuell notwendigen Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie Sonderreinigung (Anlage 1).

§ 6 Entgeltschuld

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Räumlichkeiten der Gemeinde nutzt (Benutzer/Berechtigte). Die Gebührenschild entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung mit Erteilung der Benutzungserlaubnis, frühestens mit dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres der Inanspruchnahme. Die Gebühr wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Zur Gebührenzahlung ist der Antragsteller (Benutzer) verpflichtet. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (2) Die Nutzungsgebühr kann zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens durch die Gemeinde pauschalisiert, halbjährlich oder jährlich festgesetzt werden.

§ 7 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Nutzungsgebühr ausgenommen sind Veranstaltungen der Gemeindevertretung Ostseebad Prerow, ihrer Ausschüsse und Fraktionen.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nutzung der Räumlichkeiten mildtätigen Zwecken oder Veranstaltungen für Schwerbehinderte oder Sozialschwache dient sowie durch Schüler, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Ostseebad Prerow, Wieck a. Darß und Born a. Darß im Rahmen von durch Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften organisierten außerschulischen nichtkommerziellen Veranstaltungen erfolgt.
- (3) Wird eine Veranstaltung 10 Tage vor Nutzung der Räume abgesagt, kann ganz oder teilweise von einer Gebühr abgesehen werden.
- (4) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Veranstaltung vorwiegend im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

§ 8

Haftung

- (1) Die Berechtigten haben die notwendigen Sportunfallversicherungen sowie die allgemeinen Haftpflichtversicherungen, die das Risiko der Benutzung für die Teilnehmer in ausreichendem Maße deckt, der Amtsverwaltung nachzuweisen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die den Sporttreibenden, den Aufsichtsführenden und den Zuschauern aus der Benutzung der Hallen und der Geräte entstehen.
- (2) Für fahrlässige oder vorsätzliche Schäden an Geräten und Anlagen haften gegenüber der Gemeinde der Berechtigte und der Schädiger als Gesamtschuldner.
- (3) Für Garderobe, Geld oder Wertsachen und sonstige abgelegte oder abgestellte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.
- (4) Der Berechtigte stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthallen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (5) Der Berechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Turnhalle und Unterrichtsräume der Realschule mit Grundschulteil im Ostseebad Prerow vom 26. November 1998 sowie die vorläufige Regelung zur Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Ostseebad Prerow/Darß vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.

Ostseebad Prerow, den 16.11.2007

gez. i.V. Roloff
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am:	03.12.2007		
Abzunehmen am:	18.12.2007	gez. Schumann	Siegel
Abgenommen am:	10.12.2007	gez. Schumann	Siegel

Anlage 1 zum § 5 der Satzung über die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Ostseebad Prerow/Darß

Durch die Gemeinde Ostseebad Prerow werden rückwirkend ab 01.01.2005 folgende Beträge für die Nutzung der Sporthalle festgelegt:

- Gebühr je angefangene Benutzerstunde: 15,00 Euro
- Jahresgebühr für Sportgruppen, die dem SV auf dem Darß angeschlossen sind: 80,00 Euro

-

Die aufgeführten Benutzungsentgelte schließen sämtliche Nebenkosten ein.

Ostseebad Prerow, den 16.11.2007

gez. i.V. Roloff
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am:	03.12.2008	
abzunehmen am:	18.12.2007	Siegel
abgenommen am:	19.12.2007	Siegel